Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 1 BvR 50/15 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Maximilian Bähring, Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt,

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. Dezember 2014 3 UF 70/14 -,
 - b) den Beschluss des Amtsgerichts Bad-Homburg vom 23. Januar 2014 - 92 F 493/13 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Eichberger

und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBI I S. 1473) am 27. Januar 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz

Ausgefertigt

Tarifoes näftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bundesverfassungsgerichts